Vogelbrutzeit & Vogelschutz ab 01. März beachten

In der Zeit vom 01. März bis einschließlich 30. September ist es verboten, Hecken, sogenannte „lebende Zäune“, Gebüsche und andere Gehölze sowie Röhricht- und Schilfbestände abzuschneiden, einen radikalen Rückschnitt bis ins alte Holz vorzunehmen (auf den Stock zu setzen) oder zu beseitigen.

Unberührt von der Regelung sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte. Das Gesetz schützt mit diesem Verbot wildlebende Tiere und Insekten, die das Dickicht als Zufluchts-Wohn- oder Brutstätte nutzen.

Wer das Gesetz missachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße

geahndet werden kann. In bestimmten Fällen ist auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot möglich.